

In Vorbereitung der Kommunalwahlen am 20. Mai 1979 wird durch **Beschluß des Staatsrates der DDR zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 7. Dezember 1978 (GBl. I Nr. 42 S. 464)** die Anzahl der Abgeordneten der zu wählenden Volksvertretungen neu festgelegt. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301)<sup>7</sup> wird die Anzahl der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen erhöht. Dadurch werden bessere Möglichkeiten für die unmittelbare Zusammenarbeit der Abgeordneten mit den Bürgern geschaffen.

\*

Die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volkswirtschaft werden von den Anforderungen des Volkswirtschaftsplanes an das effektive Wirtschaften bestimmt.

An erster Stelle ist hier die **AQ zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in Betrieben und Kombinat** bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 vom 20. Dezember 1978 (GBl. I Nr. 43 S. 465) zu nennen. Schwerpunkte der Arbeit mit den Gegenplänen sind weiterhin u. a. die Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, Senkung der Kosten, Erhöhung der Wirksamkeit der Grundfonds, Effektivität der Investitionen. Die AO regelt, daß Verpflichtungen der Betriebskollektive, die bereits in der Plandiskussion zur Überbietung der staatlichen Aufgaben übernommen wurden, Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1979 sind und gleichzeitig gegenüber dem betreffenden Betrieb bzw. Kombinat als Gegenplan anerkannt werden. Damit ist gesichert, daß durch die betreffenden Betriebe und Kombinate die rechtlich geregelten weiteren Zuführungen zum Prämienfonds für die gezielte Überbietung der staatlichen Planaufgaben vorgenommen werden können.

Der Anpassung der kooperationsrechtlichen Vorschriften für die Vorbereitung von Investitionen an die neuen Rechtsvorschriften über die Investitionstätigkeit vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 251, 257, 260)<sup>8</sup> dient die **8. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — vom 12. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 37 S. 397)**.

Neu eingeführt wurde der Wirtschaftsvertrag über die Mitwirkung der Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung zur Vorbereitung der Investitionen.

Die Vorschriften über die Wirtschaftsverträge zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Investitionen berücksichtigen die Tatsache, daß die Vorbereitung nur noch in einer Phase — der Grundsatzentscheidung — erfolgt. Werden im Prozeß der Vorbereitung Zwischenentscheidungen getroffen oder wird bei vorgesehenen Anlagenimporten eine Investitionsvorentcheidung vorbereitet, sind Auswirkungen durch diese Entscheidungen auf bestehende Wirtschaftsverträge durch entsprechende Korrekturen der Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Neu sind die Regelungen über Wirtschaftsverträge zur Koordinierung der Investitionen und über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen. Mit dem Koordinierungsvertrag regeln insbesondere die Investitionsauftraggeber ihre Beziehungen mit den für Folgeinvestitionen verantwortlichen Betrieben zur funktionellen, räumlichen und zeitlichen Koordinierung der Investitionen. Dieser Vertrag ist auch anzuwenden, um die entsprechenden Vereinbarungen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von Grundmitteln, insbesondere über die Bereitstellung der materiellen Fonds und finanziellen Mittel hierfür, zu treffen.

Neben dem Wirtschaftsvertrag zur Übernahme von Aufgaben durch Hauptauftraggeber, der bereits in der 8. DVO von 1972 geregelt war, wurde der Wirtschaftsvertrag zur Übernahme von Aufgaben durch Projektierungseinrichtungen neu aufgenommen und damit insbesondere die Tätigkeit der Generalprojektanten erfaßt.

Zur Unterstützung einer hohen Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen wurde die Möglichkeit eingeführt, daß das Staatliche Vertragsgericht Betriebe zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen bis zur Höhe von 500 000 M verpflichten kann, wenn diese

z. B. nicht nutzungsfähige Leistungen zur Abnahme bzw. Übernahme anbieten.

Ausgehend von den Aufgaben, die an die Entwicklung des Außenhandels der DDR zu stellen sind, soll die **1. DB zur VO über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — vom 17. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 443)** der stärkeren Einbeziehung der Kombinate und Betriebe in die Lösung von Außenhandelsaufgaben dienen. Um die staatlichen Planaufgaben des Außenhandels zu erfüllen und eine hohe Effektivität zu erreichen, sind die Potenzen von Industrie und Außenhandel eng zu verbinden. Auch weiterhin bleiben die Außenhandelsbetriebe für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels und für die Sicherung der einheitlichen Valutapreispolitik voll verantwortlich.

Bei der Eigengeschäftstätigkeit für den Export ist zwischen der Berechtigungserteilung und der Befugnisübertragung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Befugnisübertragung sind entsprechende Ministerratsbeschlüsse bzw. eine generelle oder für den Einzelfall erteilte Berechtigung des Ministers für Außenhandel. Die Befugnis selbst überträgt der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes durch den Abschluß einer Eigengeschäftsvereinbarung zwischen Außenhandelsbetrieb und Kombinat (bzw. Betrieb). Die DB regelt den Umfang der Befugnis beim Vorliegen von Ministerratsbeschlüssen, die generelle Berechtigung zur Befugnisübertragung für den Export von Ersatzteilen und die Einzelberechtigung sowie den Inhalt der Eigengeschäftsvereinbarung.

Neu ist die Eigengeschäftstätigkeit für den Import. Sie erfolgt als Auftragsgeschäft für den Außenhandelsbetrieb und ist für Kombinate in ausdrücklich durch Ministerratsbeschlüsse vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig. Der Umfang des Auftrags wird zwischen Außenhandelsbetrieb und Kombinat in einer Eigengeschäftsvereinbarung festgelegt.

Der Erlaß neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volkswirtschaft ergab sich in einigen Bereichen aus der Notwendigkeit der Anpassung an die neuen gesellschaftlichen Bedingungen, die die Neufassung bzw. Zusammenfassung einer Vielzahl alter Bestimmungen erforderten.

Bei der **VO über die Leitung, Planung und Organisation der Saat- und Pflanzgutwirtschaft — Saatgut- und PflanzgutVO - vom 26. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 413)** geht es — entsprechend den Anforderungen der industrie-mäßigen Produktion der sozialistischen Landwirtschaft — um die Sicherung hoher und stabiler Erträge in der Pflanzenproduktion und um die dazu erforderliche Beschleunigung des züchterischen Fortschritts. Mit der VO wird die Zielstellung verfolgt, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten, die unsere sozialistische Gesellschaftsordnung bietet, Saat- und Pflanzgut ausreichend und qualitätsgerecht zu produzieren und bereitzustellen, wobei auch den Bedürfnissen der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie anderer, Bürger Rechnung zu tragen ist.

Vom Geltungsbereich der VO werden alle Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebe und sozialistischen Genossenschaften erfaßt, die Aufgaben auf dem Gebiet der Züchtungsforschung, Neuzüchtung und Erhaltungszüchtung von Kulturpflanzen, der Sortenprüfung und -Zulassung, der Überleitung der Züchtungsergebnisse von Pflanzenproduktion, der Produktion, Lagerung und Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut sowie der Versorgung und des Handels mit Saat- und Pflanzgut wahrzunehmen haben.

Die Aufgaben und die Verantwortung zur Verbesserung der Leitung und Planung, der vorrangigen Entwicklung der Saat- und Pflanzgutwirtschaft einschließlich der vorrangigen materiell-technischen Absicherung, die sich für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für die WB Saat- und Pflanzgut, die Akademie für Landwirtschaftswissenschaften der DDR und die Zentrale für Sortenwesen sowie für die Räte der Bezirke und Kreise ergeben, werden neu und im Komplex geregelt. Gleichzeitig werden die Aufgaben zur weiteren Entwicklung spezialisierter Betriebe der Saat- und Pflanzenproduktion, zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saatgutwirtschaft sowie zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration in der Saatgutwirtschaft festgelegt. Die VO enthält weiterhin Bestimmungen für den Export und Import und den Handel mit Saat- und Pflanzgut in der DDR. Verstöße gegen die Be-